

# Von Buchführungsvorschriften und Steuerberatern

von Ralph Wißgott

Während die meisten Wohlfahrtsverbände eigene Buchhalter beschäftigen, greifen die privaten Anbieter zumeist auf Steuerberater zurück. Steuerberater buchen jedoch kleinere Unternehmen aus allen Branchen und so ist für viele der Begriff der Pflegebuchführungsverordnung immer noch ein Fremdwort. Einige haben davon gehört, ignorieren diese aber geflissentlich. Das Ergebnis daraus ist, daß schlichtweg falsch gebucht wird. Das beginnt beim falschen Kontenrahmen geht über die Einnahmen- / Überschußrechnung nach §4 Abs.3 Einkommenssteuergesetz und endet in einer nicht existierenden Kosten- und Leistungsrechnung.

Ich möchte Sie an dieser Stelle nicht mit Vorschriften und Gesetzestexten langweilen, möchte jedoch auf die Wichtigkeit dieser Thematik hinweisen, da ich aus meiner Praxiserfahrung heraus sagen kann, daß ich kaum (an einer Hand abzählbar) Fälle vorgefunden habe, wo die Bestimmungen eingehalten werden und die betriebswirtschaftliche Aussagekraft ausreicht. Vielmehr ist die Realität oft so, daß statt eines SKR (Spezialkontenrahmen) 45 ein SKR 03 oder 04 eingesetzt werden, bilanzierungspflichtige Einrichtungen nach Einnahmen- / Überschußrechnung gebucht werden, Kosten- und Leistungsrechnung / Kostenträgerrechnung ignoriert werden und BWA's (Betriebswirtschaftliche Auswertungen) nur einmal jährlich erstellt werden.

Die Zunft der Steuerberater möge mir folgende Aussage verzeihen: So mancher Steuerberater verdient die Bezeichnung Berater nicht, vielmehr müßte er Verwalter heißen.

Die meisten Geschäftsführer / Inhaber ambulanter Pflegedienste sind nicht kaufmännisch und betriebswirtschaftlich

ausgebildet und somit in diesen Dingen stark am Steuerberater orientiert. Er ist für viele Pflegedienste der einzige Ansprechpartner, der einzige kaufmännische „Mitarbeiter“. Dieser Rolle sind sich aber wohl viele „Berater“ nicht bewußt.

Das „Schlimme“ daran ist jedoch, daß der Steuerberater nicht wirklich verantwortlich ist, für die Konsequenzen aus seinem Handeln. Verantwortlich für die Buchführung ist immer das Unternehmen und somit der Inhaber / Geschäftsführer.

Andererseits ist es jedoch auch häufig so, daß das Vertrauen in die Fähigkeiten des Steuerberaters geradezu grenzenlos ist. Das ist sehr gefährlich und wird dem Steuerberater nicht gerecht, denn Steuerberater sind nicht automatisch Kaufleute und Betriebswirte. Auch ihre Fähigkeiten und somit ihre Einsatzmöglichkeiten sind begrenzt.

Deshalb prüfen Sie Ihren Steuerberater sorgfältig und scheuen Sie nicht aus falscher Zurückhaltung einen Wechsel des Beraters oder die Vergabe der Buchhaltung an andere, qualifizierte Anbieter. Es gibt in Deutschland einige wenige Buchhalter, die sich auf Pflegebuchführungsverordnung in allen Konsequenzen spezialisiert haben.

## Prüfen Sie Ihren Steuerberater/Buchhalter anhand folgender Checkliste:

- ▶ **Kennt Ihr Steuerberater die Pflegebuchführungsverordnung?**
- ▶ **Kann Ihr Steuerberater Ihnen sagen ob Sie pflichtig oder befreit sind?**

▶ **Wird der richtige Kontenrahmen (SKR 45) eingesetzt?**

▶ **Hat Ihr Steuerberater das Thema Kosten- und Leistungsrechnung jemals angesprochen?**

▶ **Bilanziert Ihr Steuerberater? (oder führt er eine Einnahmen- / Überschußrechnung durch)**

▶ **Bekommen Sie monatliche Auswertungen? (BWA, Summen- Saldenliste o.ä.)**

▶ **Sind Ihnen diese Auswertung jemals vom Steuerberater erklärt worden? (verstehen Sie sie wirklich?)**

▶ **Bekommen Sie in (un)regelmäßigen Abständen brauchbare Tips?**

▶ **Fallen Ihrem Steuerberater Unplausibilitäten in der Buchhaltung auf? (wird wegen bestimmter Posten, Belege nachgefragt?)**

Wenn Sie auch nur wenige Fragen mit NEIN beantworten müssen, so sollten Sie sich nach Alternativen umsehen, denn verantwortlich für Ihre Buchhaltung sind Sie.

Bei Fragen zum Thema stehe ich Ihnen gerne unter:

[www.uw-b.de](http://www.uw-b.de) – KONTAKT zur Verfügung.